



Herzliche Einladung zur

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 2/2018

Dienstag, 18. September 2018, 20.00 h

Vereinsraum Mehrzweckhalle, Ramlinsburg

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung 1/2018 vom 18. Juni 2018
2. Mutation Waldbaulinie auf Parzelle 121
3. Neue Gemeindeordnung
4. Verschiedenes
u.a. Verabschiedung des Schulratspräsidenten, Herrn Andreas Eggimann
5. Rückblick auf die Jubiläumsfeierlichkeiten 650 Jahre Ramlinsburg

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro statt.

Der Gemeinderat

Präsidentin	Verwalter
S. Oetterli Lüthi	Ch. Epper

ERLÄUTERUNGEN UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

Traktandum 2: Mutation Waldbaulinie auf der Parzelle 121

Für das Gebiet Zelgli wurde bereits im Jahr 1974 ein Waldbaulinienplan genehmigt, der im Grundsatz einen Waldbaulinienabstand von 10 m vorsah.

Auch wenn sich die Lage der Waldränder seit diesem Zeitpunkt geändert hat, sind die Waldbaulinien nach wie vor rechtsgültig.

Seinerzeit wurde es versäumt, die Waldbaulinie gleich für das ganze Gebiet auszuscheiden. Mit der vorliegenden Mutation des Waldbaulinienplans möchte die Gemeinde diese Pendeuz erledigen. Anlass ist ein aktuelles Bauvorhaben auf Parzelle Nr. 121.

Die fehlende Baulinie auf dem östlichen Abschnitt der Parzelle Nr. 121 hat zur Folge, dass die Bebaubarkeit eingeschränkt ist. Mit der Festlegung einer Waldbaulinie ist die Parzelle besser bebaubar.

Der Waldrand liegt leicht unterhalb der Kuppe und fällt von der Bauzone her ab. Dies reduziert die Gefahr von auf Gebäude fallenden Bäumen erheblich.

Der östliche Teil der Parzelle weist eine hohe Geländeneigung auf. Dies erschwert die Bebauungsmöglichkeit der Parzelle. Die Baulinienplanung erhöht die Ausnutzungsmöglichkeit der Parzelle.

Für die Parzelle liegt bereits ein Baugesuch vor. Es sieht eine Gebäudefassade im Bereich der rechtsgültigen Waldbaulinie vor. Da die Fassade jedoch ein wenig über die Waldbaulinie hinausragt, ist es ohne Mutation der Waldbaulinienplanung nicht bewilligungsfähig.

Der Gemeinderat steht dem Bauvorhaben positiv gegenüber und möchte, dass es in der vorliegenden Form bewilligt wird.

Die Waldbaulinien des rechtsgültigen Planes weisen einen Waldabstand von 10 m zum damaligen Waldrand auf. Dieser entsprach der heutigen statischen Waldgrenze. Um die Grundeigentümer der Parzelle Nr. 121 nicht zu benachteiligen, möchte die Gemeinde dieses Prinzip, soweit es rechtlich möglich ist, beibehalten.

Das Raumplanungs- und Baugesetz legt in §97 Abs. 5 fest, dass bei der Festlegung von Baulinien entlang von Waldrändern Rücksicht auf die örtlichen Waldverhältnisse zu nehmen ist. Dabei ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

Die Raumplanungs- und Bauverordnung des Kantons sieht in §64 vor, dass Bauten einen Abstand von mindestens 2 Metern zur Bauzonengrenze einhalten müssen. Dementsprechend wird die Baulinie mit einer Distanz von 2.0 m zur Zonengrenze festgelegt. Lediglich die unmittelbare Verlängerung der rechtsgültigen Baulinie unterschreitet diesen Abstand. Hier wird die bestehende Baulinie in gerader Linie verlängert.

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde in einer Spezialausgabe des Amtsanzeigers vom 30.07.2018, im Kantonalen Amtsblatt Nr. 31 vom 03.08.2018 sowie per eingeschriebenem Brief an die betroffenen Grundeigentümer publiziert. Die Dokumente lagen vom 06.08.2018 bis 24.08.2018 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter www.ramlinsburg.ch abzurufen.

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind keine Hinweise oder Wünsche aus der Bevölkerung eingegangen. Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Fazit:

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung von Planungssicherheit bzgl. Waldabständen auf Parzelle Nr. 121
- Gleichbehandlung der Grundeigentümer am Hombergweg

Baulinien (§ 96 RBG)

— Waldbaulinie

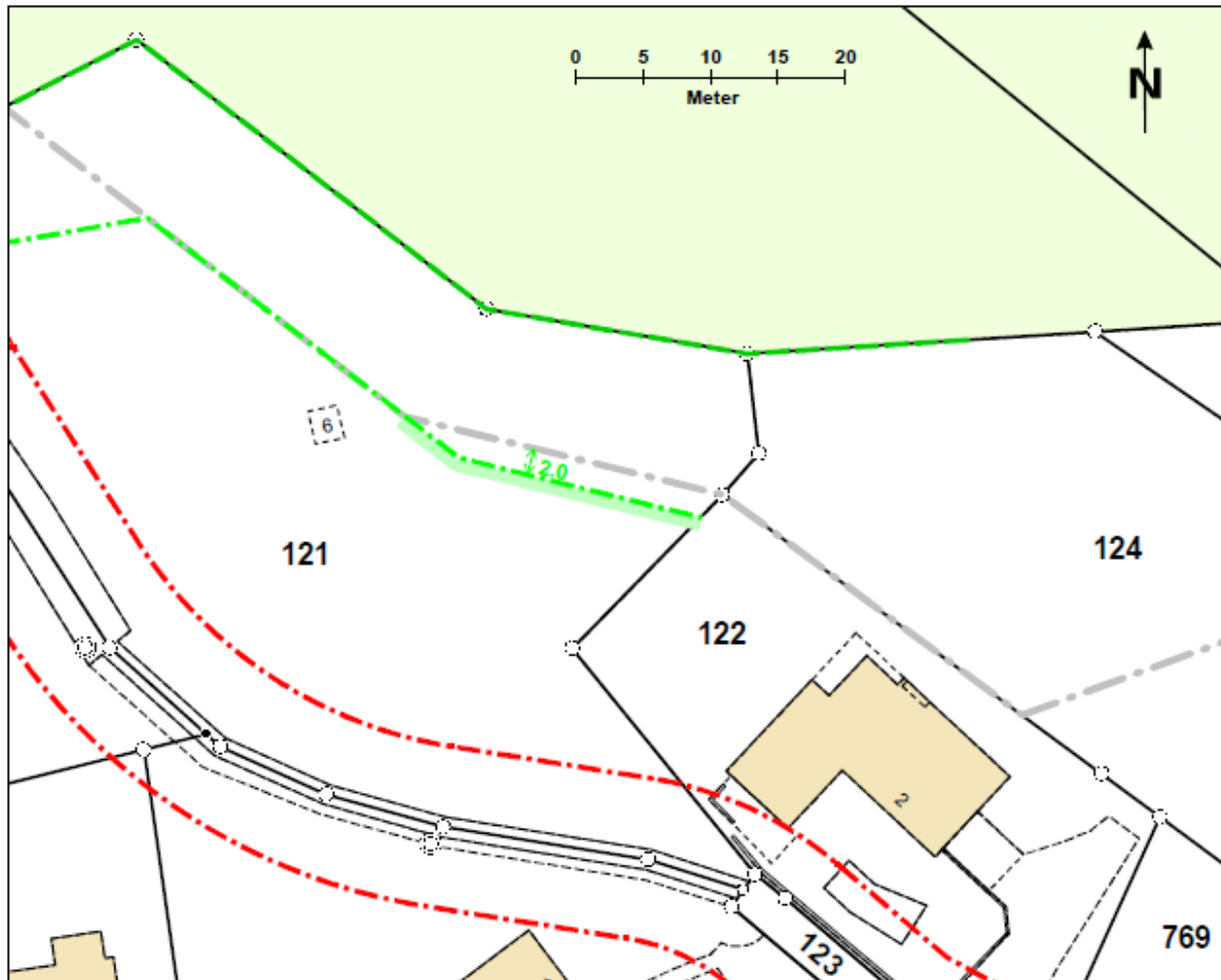
Orientierender Planinhalt

— rechtsgültige Waldbaulinie

— rechtsgültige kommunale Strassenbaulinie

— Perimeter Zonenplan Siedlung

— statische Waldgrenze



Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Mutation der Waldbaulinie auf der Parzelle 121 gutzuheissen.

Traktandum 3: Neue Gemeindeordnung

Die aktuell geltende Gemeindeordnung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. September 2009 genehmigt. Seither haben einige gesetzliche Bestimmungen geändert. Ferner sind neue Kommissionen und Gemeindevertretungen hinzugekommen. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat die Gemeindeordnung überarbeitet und an den Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Ausnahme einer inhaltlichen Korrektur sind alle übrigen Bestimmungen rechtskonform, und es kann die Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Den Wortlaut der neuen Gemeindeordnung finden Sie im Anhang zu dieser Einladung. Im Gegensatz zu den übrigen Gemeindefragmenten ist die Gemeindeordnung nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung noch der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die neue Gemeindeordnung zu genehmigen.

Traktandum 4: Rückblick auf die Jubiläumsfeier 650 Jahre Ramlinsburg

Im Jahr 1367 wurde die Gemeinde Ramlinsburg erstmals urkundlich erwähnt. 2017 war sie somit 650 Jahre alt, was mit mehreren über das Jahr verteilten Anlässen ausgiebig gefeiert wurde. Der Gemeinderat möchte der Dorfbevölkerung deshalb einen Rückblick auf dieses tolle Jubiläum präsentieren und hat deshalb einen der Organisatoren des Sommeranlasses, Herrn Enrico Braun, angefragt, ob er bereit wäre, eine solche Präsentation in Bild und Text zusammenzustellen. Herr Braun hat zugesagt und wird Ihnen an der Einwohnergemeinerversammlung seine Präsentation vorstellen. Im Anschluss an diese wird ein von der Gemeinde spendierter Apéro stattfinden.



Gemeinde
Ramllinsburg

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramllinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sowie § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 bzw. 27.10.1995 (GemG), beschliesst:

A. Einwohnergemeinde

§ 1 Grundsätze

Die Einwohnergemeinde Ramllinsburg lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die Gemeinde fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie pflegt Traditionen und Bräuche, unterstützt die Aktivitäten der Vereine und freie kulturelle Projekte;
2. Die Gemeinde schützt Menschen, die wegen ihrer Jugend, ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen;
3. Die Gemeinde geht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um. Die Infrastrukturen sollen nachhaltig, zweckmässig, kosteneffizient und umweltgerecht sein;
4. Behörden und Verwaltung arbeiten bürgernah, effizient, effektiv und dienstleistungsorientiert;
5. Behörden, Parteien, Interessengruppen und Dorfbevölkerung ermöglichen fundierte Meinungs- und Willensbildung. Sie sind einer offenen und aktiven Information und Kommunikation verpflichtet;
6. Die Gemeinde trägt im gesamten Gemeindegebiet Sorge zum Dorf- und Ortsbild, um den ländlichen Charakter von Ramllinsburg wie auch seine Einbettung in die bäuerlich geprägte Landschaft zu erhalten;
7. Die Gemeinde ist einer nachhaltigen, qualitativen Entwicklung verpflichtet. Mit geeigneten Rahmenbedingungen wird Ramllinsburg als ein Dorf gefördert und bewahrt, in dem attraktives Wohnen und ein vielfältiges Angebot an Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen miteinander Bestand haben;
8. Die Gemeinde schafft geeignete Rahmenbedingungen, um Kindern und Jugendlichen eine gesunde Entwicklung und gute Ausbildung zu ermöglichen.

B. Organisation

§ 2 Organisationstyp (§5 GemG)

Die Einwohnergemeinde Ramllinsburg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

C. Organe

§ 3 Behördenorganisation (§40 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- c. Schulrat des Sekundarschulkreises Ergolz 1, 1 Mitglied;
- d. Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal, 1 Mitglied;
- e. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Kommissionen und Delegiertenversammlungen:

- a. Feuerwehrkommission gemäss Vertrag über den Feuerwehrverbund Wildenstein;
- b. Zivilschutzkommission gemäss Vertrag eines gemeinsamen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie ARGUS.
- c. Revierkommission gemäss Revierversbandsvertrag der Bürgergemeinden Bennwil, Hölstein und der Einwohnergemeinde Ramllinsburg;
- d. Natur- und Landschaftsschutzkommission Ramllinsburg;
- e. Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Liestal;
- f. Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Liestal.

D. Kontrollorgane (§6 GemG)

§ 4 *Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 103a GemG)*

Es besteht eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission aus 3 Mitgliedern.

E. Hilfsorgane (§6 GemG)

§ 5 *Kommissionen und Ausschüsse (§ 104 GemG)*

¹ Gemeindereglemente können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe vorsehen.

² Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

³ In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Absätzen 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.

⁴ Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglemente, Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 6 *Wahlbüro (§ 106 GemG)*

¹ Es besteht ein Wahlbüro mit 7 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat legt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Zahl der Mitglieder fest.

F. Wahl der Behörden, Kontroll- und Hilfsorgane sowie Kommissionen

§ 7 *Wahlorgane*

1. An der Urne werden gewählt:

- a. Gemeinderat;
- b. Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident;
- c. Zwei Mitglieder des Schulrats des Kindergartens und der Primarschule;
- d. Zwei Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- b. Ein Mitglied des Schulrats der Sekundarschule Kreis Liestal;
- e. Ein Mitglied des Schulrates aus Ramllinsburg für die Regionale Musikschule Liestal.

2. Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Geschäfts-Rechnungsprüfungskommission;
- b. Wahlbüro;
- c. durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 5 Absatz 2.

3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. Ein Mitglied aus seiner Mitte in den Schulrat des Kindergartens und der Primarschule;
- b. Ein Mitglied aus seiner Mitte in die Sozialhilfebehörde;
- c. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Delegiertenversammlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Liestal;
- d. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Delegiertenversammlung der Regionalen Musikschule Liestal;
- e. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Feuerwehrkommission;
- f. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Zivilschutzkommission;
- g. Gemeindedelegierte in den Regionalen Führungsstab;
- h. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Natur- und Landschaftsschutzkommission;
- i. Gemeindedelegierte von Ramlinsburg in die Revierkommission;
- j. durch den Gemeinderat eingesetzte nichtständige, beratende Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 5 Absatz 2;
- k. Vertretungen in auswärtigen Vereinen und Institutionen wie dem Verwaltungsrat der Wasserversorgung Waldenburgertal AG, dem Beirat der Basellandtransport AG, der Delegiertenversammlung der EBL AG (Kategorie B), dem Beirat der Sportbad Gitterli AG, der Spitex Lausen plus, dem Vorstand des Gritt Seniorenzentrums Waldenburgertal, der Stiftung Gotteshaus Ramlinsburg, dem Verein Liestal Frenkentaler plus und weiteren.

4. Durch den Gemeinderat oder die Einwohnergemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:

¹ Delegierte in andere Vereine und Institutionen wie § 7, Absatz 3, Buchstabe k.

² Der Gemeinderat bestimmt das zuständige Wahlorgan bei der Gründung oder beim Beitritt zum Verein oder der Institution.

§ 8 Verfahren bei Wahlen

Alle Wahlen finden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

§ 9 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist für alle Urnenwahlen möglich.

² Ausgenommen von der Stillen Wahl sind die periodischen Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Schulrat des Kindergarten und der Primarschule.

G. Gemeindehaushalt und Rechnungswesen

§ 10 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Rahmen des Budgets beschlossen werden:

- a. einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken;
- b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken.

§ 11 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben pro Jahr: insgesamt maximal 50'000 Franken;
- b. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 20'000 Franken;
- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: 250'000 Franken als jährlicher Höchstbetrag.

H. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ramllinsburg vom 29. September 2009 wird aufgehoben.

² Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung widersprechen, treten ausser Kraft.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Behörden, Kommissionen und Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Die neue Behördenorganisation und das neue Wahlverfahren gelten für die jeweiligen neuen Amtsperioden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. Juni 2018.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom

Genehmigt durch den Regierungsrat am

GEMEINDERAT RAMLLINSBURG

Präsidentin

Verwalter

S. Oetterli Lüthi

Ch. Epper